



Satzung

Sport für betagte Bürger 1981

Grevenbroich e. V.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:	Seite:
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mittel	4
§ 5 Mitteleinsatz	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Organe des Vereins	6
§10 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	7
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§14 Vorstand	9
§15 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes	10
§16 Geschäftsführer	11
§17 Veröffentlichungen	11
§18 Auflösung	11
§19 Inkrafttreten der Satzung	11

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sport für betagte Bürger 1981 Grevenbroich".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein er führt dann den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er setzt sich die Aufgabe
durch sportliche Betätigung vielfältiger Art,
durch Pflege der Freundschaft und Geselligkeit,
durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen
die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern,
vor allem betagten sowie sozial schwachen Bürgern und anderen
auf Hilfe angewiesenen Personen die Teilnahme an
Sportveranstaltungen zu ermöglichen und hierfür die Kosten -wie
Beiträge, Ausstattung für aktive Sporttätigkeit -zu tragen sowie
Alterssponthilfe zu gewähren.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
Interessentenvertretung auf diesen Gebieten soll im Vereinsleben unterbleiben.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Insoweit ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeschlossen,
soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

1. Die zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden, Stiftungen und Zuschüsse jeder Art.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitteleinsatz

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Sie wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (Mitgliedskarte) wirksam.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; auch keine besondere Beschränkung für den Erwerb der Mitgliedschaft.
4. Dem jeweiligen Stadtdirektor der Stadt Grevenbroich wird die Schirmherrschaft angetragen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der Körperschaft, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist -mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende - schriftlich dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Rückschein) bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag mit Begründung zeitlich von der Beitragspflicht befreien oder ihnen Beitragsermäßigung einräumen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird ausschließlich über eine Einzugsermächtigung halbjährlich erhoben.
4. Ehrenmitglieder und Schirmherren sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Zeitungsveröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der vorgesehenen Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung (Poststempel) an die letzte Mitgliederanschrift, bzw. mit dem Erscheinungsdatum in der Tagespresse.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem

ersten Versammlungstag stattfinden; hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einberufung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 2) ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende und bei deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, auf das sich die übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder einigen.
8. Über alle Beschlüsse, die in der Versammlung gefasst werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
9. Zu der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter von Behörden, anderen Vereinen und Verbänden eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, jedoch kann ihnen vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung

der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn wenigstens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfer entgegen.
2. Sie beschließt u.a. über
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Neuwahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - die Benennung von Beisitzern (beratende Mitglieder),
 - sonstige Anträge.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder von ihnen einzeln für sein Amt (Abs.3) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit der Maßgabe gewählt, dass sie bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleiben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet während der Amtszeit mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer, sowie weiteren Beisitzern (erweiterter Vorstand), deren Zahl und Funktion durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich ist, oder zwei seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich. Bei der Einberufung soll der Gegenstand der Beratung bezeichnet werden. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist davon nicht abhängig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Bestellt der Vorstand einen Protokollführer, so führt er (oder sein Stellvertreter) über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder ein Protokoll, in das insbesondere alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben.
7. Der Schatzmeister ist innerhalb des Vorstandes zuständig für die Verwaltung der Vereinskasse. Er veranlasst, dass über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt wird und erstattet der

Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Zahlungen an den Verein können gegen seine Quittung geleistet werden. Zu Zahlungen für den Verein ist er zusammen mit einem Vorsitzenden befugt.

8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den juristischen, steuerlichen, finanztechnischen oder organisatorischen Bereich seiner Arbeit besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.
9. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen vergütet; eine Vergütung für einen hauptamtlichen Geschäftsführer richtet sich nach § 16 Abs.2. Weder der Vorstand, noch Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder aus dem Vereinsvermögen irgendeinen Sondervorteil erhalten.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

1. Mit Wirkung gegen Dritte ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass
 - a) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - b) zur Übernahme von Bürgschaften und zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - c) zur Inanspruchnahme von Krediten oder Aufnahme von Darlehen über eine Gesamthöhe von DM 10.000,-,
 - d) zum Abschluss von Dauerrechtsverträgen (Miet-, Pacht-, Dienstverträgen usw.) mit einer Laufzeit über die Amtszeit des Vorstandes hinaus eine vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.
2. Gegenüber Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, in allen Namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Im Übrigen sollen rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandes grundsätzlich in Schriftform vorgenommen werden.

§ 16 Geschäftsführer

1. Die laufenden Geschäfte liegen in der Zuständigkeit des Geschäftsführers, der Mitglied des Vorstandes ist. Im Umfang seiner eigenen Befugnisse kann der Vorstand dem Geschäftsführer Generalvollmacht erteilen.
2. Die Tätigkeitsvergütung für einen Hauptamtlichen Geschäftsführer oder die Aufwandsentschädigung für ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sollen nicht höher sein, als die übliche Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit in der Sozialarbeit oder Erwachsenenbildung.

§ 17 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den vom Vorstand bestimmten Presseorganen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 10 Abs.4 und 6).
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V., Düsseldorf, Bunzlauer Weg 31, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5. März 2017